

Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a-135 c Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Wilhelmshaven hat aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 G vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585) und der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) in seiner Sitzung am 18. August 2010 folgende Satzung beschlossen

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Für die Durchführung von zugeordneten Maßnahmen zum Ausgleich werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung Kostenerstattungsbeträge erhoben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Maßnahmen zum Ausgleich, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB oder § 8 a Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 31.12.1997 geltenden Fassung (BBl. I 1987 Seite 889 und 1993 Seite 466) zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Maßnahmen zum Ausgleich.
 2. die Maßnahmen zum Ausgleich einschl. ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.Dazu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Die Ausgestaltung der Maßnahmen zum Ausgleich einschl. deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes und hierzu ggfls. vorhandenen landschaftsplanerischen Fachbeiträgen (z.B. Grünordnungsplänen) in Verbindung mit den in der Anlage zu dieser Satzung dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen.
Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
- (4) Die Anlage gem. Abs. 3 ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach den §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB oder § 8 a Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 31.12.1997 geltenden Fassung zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrundegelegt. Für sonstige selbständig versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Entstehung der Kostenerstattungspflicht

- (1) Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Beendigung der Durchführung der zugeordneten Maßnahmen zum Ausgleich.
- (2) Zur Durchführung gehört auch die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

§ 6

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7

Anforderung von Vorauszahlungen

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen. Die Vorauszahlungen sind mit dem endgültigen Erstattungsbetrag zu verrechnen, auch wenn der Vorauszahlende nicht erstattungspflichtig ist.

§ 8

Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 15.3.1998 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a – 135c Baugesetzbuch vom 17.2.1998 außer Kraft.

Wilhelmshaven, den 18.8.2010

Menzel
Oberbürgermeister